

106. Kommt es für die Strafbarkeit der Beteiligung an einem nach Zeit und Ort sich als ein einheitlicher Akt darstellenden Kaufhandel darauf an, ob die Beteiligung des einzelnen dieserhalb Angeklagten erst zu einem Zeitpunkte geschehen ist, wo der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung bereits verursacht war?

St.G.B. §. 227 Abs. 1.

Vgl. Bd. 3 Nr. 90.

III. Straffenat. Urt. v. 15. Juni 1883 g. St. u. Gen. Rep. 951/83.

I. Landgericht Sineburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten entbehrt der Begründung.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles haben sich die beiden Beschwerdeführer an einer Schlägerei beteiligt, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und sie sind dieserhalb in Anwendung des §. 227 St.G.B.'s verurteilt worden. Der hiergegen gerichtete und darauf gestützte Revisionsangriff, daß die Beteiligung der Beschwerdeführer an der fraglichen Schlägerei erst in einem Zeitpunkte stattgefunden habe, als die tödliche Verletzung dem Getöteten bereits zugefügt war, ist thatsächlich wie rechtlich unzutreffend. Thatsächlich hat die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß, nachdem der Dienstknecht T. zunächst von dem Häusling Q. zu Boden gerissen war, die Angeklagten St. und H. in Gemeinschaft mit Q. und mindestens noch fünf anderen Personen über T. hergefallen sind, ihn mit Faustschlägen und Fußtritten mißhandelt haben, und daß „während dieses Vorfalles“ T. sein Messer gezogen und dem Q. einen tödlichen Messerstich beigebracht hat. Die davon abweichende Darstellung der Angeklagten und einzelner Zeugen, wonach T. schon bei dem ersten Angriffe des Q. den letzteren mit dem Messer getötet habe, wird als „unwahrscheinlich und durch die T.'sche Aussage widerlegt“ bezeichnet. Danach ist es eine unstatthafte Bekämpfung für die Revisionsinstanz feststehender Thatsachen, wenn die Beschwerdeführer die letzt-erwähnte Darstellung des Sachverhaltes als der Wirklichkeit entsprechend ihrer Beschwerde zu Grunde gelegt wissen wollen. Es ist aber auch im übrigen nichts rechtsirrtümlich, wenn die Urteilsgründe es in einer eventuellen Erwägung gegenüber dem §. 227 St.G.B.'s als unerheblich

Charakterisieren, in welchem Stadium der sich nach Ort und Zeit als ein einheitlicher Akt darstellenden Schlägerei dem L. die tödliche Verwundung zugefügt worden ist. Der §. 227 St.G.B.'s steht in der hier fraglichen Beziehung auf keinem anderen Standpunkte, als der §. 195 des früheren preussischen Strafgesetzbuchs. Nur um klar zu stellen, daß mit der Schlägerei selbst in gar keinem ursachlichen Zusammenhange stehende und nur zufällig nach Zeit und Ort äußerlich zusammentreffende Tötungen oder schwere Körperverletzungen nicht unter die Merkmale des gefährlichen Kaufhandels fallen, sind die Ausdrücke „bei einer Schlägerei“ im §. 195 a. a. O. durch die Ausdrücke „durch eine Schlägerei“ im §. 227 St.G.B.'s ersetzt worden. Unberührt geblieben ist aber der entscheidende Gesichtspunkt beider Strafnormen, daß die Tötung oder Körperverletzung nur als ein objektives Merkmal des Kaufhandels in seiner Gesamtheit und als eine Gesamtwirkung des letzteren in Betracht kommt, daß dagegen der Kaufszusammenhang zwischen der Beteiligung der einzelnen individuellen Personen an dem Kaufhandel und seiner objektiven Gesamtwirkung für die Strafbarkeit der Beteiligung als solcher absolut außer Betracht bleibt. Deshalb kommt für die Anwendung des §. 227 St.G.B.'s nichts darauf an, ob einzelne Beteiligte zu der Partei des Getöteten oder schwer Verletzten gehören, ob sie die Tötung oder Körperverletzung gerade abzuwehren bestrebt gewesen sind, und ihnen persönlich eine Verschuldung an dem objektiven Ausgang des Kaufhandels nach den gewöhnlichen Gesetzen der Kausalität individuell gar nicht zuzurechnen ist. Und aus demselben Grunde widerstreitet es dem Gedanken und der Absicht des Gesetzes, für die Strafbarkeit aus §. 227 St.G.B.'s zu untersuchen, ob nach der Zeit des individuellen Eingreifens der einzelnen diesem oder jenem Beteiligten eine Mitschuld an der Verursachung der mit dem Kaufhandel verknüpften Lebensgefährdung imputiert werden kann, so lange überhaupt nur die Voransetzung eines einheitlichen, identischen Kaufhandels thatsächlich bestehen bleibt. Der §. 227 St.G.B.'s ahndet die Beteiligung an gefährlichen Kaufhändeln als solche, qualifiziert die Gefährlichkeit der letzteren, wie hervorgehoben, nur nach dem objektiv durch den gesamten Komplex des Vorgangs verursachten Erfolge und sieht, soweit §. 227 Abs. 1 St.G.B.'s allein in Frage steht, von jeder weiteren individuellen Kausalität grundsätzlich ab. Die thatsächlichen Schwierigkeiten, welche sich gerade beim Kaufhandel der

Ermittelung der Einzelverschuldung entgegenstellen, sind dieselben, ob man nach Maßgabe des zeitlichen Verlaufs oder des mechanischen Zueinandergreifens verschiedener Bewegungsakte solche Ermittlung versucht. In welchem Zeitpunkte die eigentlich tödliche oder schwere Verletzung zugefügt worden, ob sie nicht erst durch die Fortsetzung der Schlägerei tödlich oder schwer geworden, wird in zahlreichen Fällen gar nicht aufzuklären sein. Derartige Erörterungen sollen nicht zur Herstellung der Bedingungen für die Anwendung des §. 227 notwendig sein. Dies ist die Absicht des Gesetzes, indem es im Abs. 1 des Paragraphen jede Beteiligung an einem objektiv gefährlichen Kaufhandel ohne jede weitere Rücksicht auf ihr ursachliches Verhältnis unter Strafe stellt.¹